

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das EU-Wettbewerbsgesetz aufgehoben wird, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG geändert werden, und das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz-WettbG) erlassen wird (Wettbewerbsrechtsnovelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz-WettbG)

§ 1 Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde

- (1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist eine Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Ziel einzurichten, funktionierenden Wettbewerb und eine die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren (§ 1 Abs. 2) wählende Anwendung des KartG 1988 sicherzustellen.
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde besteht aus dem Generaldirektor für Wettbewerb, dessen Stellvertreter (Leiter der Geschäftsstelle) und der erforderlichen Anzahl sonstiger Bediensteter.
- (3) [*Verfassungsbestimmung*] Der Generaldirektor für Wettbewerb und im Verhinderungsfall der Stellvertreter sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

§ 2 Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde

- (1) Zur Erreichung ihrer Ziele gemäß § 1 ist die Bundeswettbewerbsbehörde befugt zur:
 1. Durchführung der Wettbewerbsregeln in Österreich (§ 3),
 2. Untersuchung von vermuteten Wettbewerbsverzerrungen in Einzelfällen sowie ihrer Beseitigung durch Wahrnehmung der der Bundeswettbewerbsbehörde in Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht zukommenden Parteistellung (§ 44 KartG),
 3. allgemeinen Untersuchung eines Wirtschaftszweigs, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist,
 4. Leistung von Amtshilfe in Wettbewerbsangelegenheiten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren sowie des Bundeskartellanwaltes,
 5. Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik, sowie
 6. Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission (§ 15).
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt ihre Befugnisse von amtswegen wahr.
- (3) Die Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlicht in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber jedes zweite Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht ist nach Anhörung der Wettbewerbskommission dem Nationalrat unverzüglich vorzulegen.

§ 3 Zuständigkeit für die Durchführung der Wettbewerbsregeln

- (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 1) ist - soweit nicht gemäß Abs. 2 die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder der Gerichte gegeben ist - die für die Durchführung der Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde. Es obliegt ihr dabei insbesondere die Unter-

stützung der und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in den dort genannten Fällen.

- (2) Vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten an der Erlassung von Verordnungen, Richtlinien oder anderen generell-abstrakten Akten zur Durchführung der Art. 81 bis 86 des EG-Vertrags sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahrzunehmen. Der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit Stellungnahmen abzugeben.
- (3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Wahrnehmung seiner Aufgabe gemäß Abs. 2 die Bundeswettbewerbsbehörde um die Durchführung der notwendigen Ermittlungen ersuchen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Art. 81 bis 86 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und die Art. 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen zu verstehen, insbesondere:
 1. die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 - Erste Durchführungsverordnung zu den Art. 85 und 86 des Vertrages,
 2. die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,
 3. die Verordnung Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968, Verordnung Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986, Verordnung Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 und
 4. die allgemeinen Entscheidungen im Bereich Kohle und Stahl (Entscheidung Nr. 26/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954, Entscheidung Nr. 715/78 der Kommission vom 6. April 1978, Entscheidung Nr. 379/84 der Kommission vom 15. Februar 1984).
- (2) Unter Regulatoren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch Bundesgesetz eingerichtete Behörden zu verstehen, die mit der Ausübung von Regulierungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Sektoren betraut sind.

§ 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Verfahren nach Art. 86 Abs. 3 des EG-Vertrages, sofern sie Angelegenheiten staatlicher Monopole gem. lit. E Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 zum Gegenstand haben.

§ 6 Bestellung des Generaldirektors

Der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit voranzugehen. Die öffentliche Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§7 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Zum Generaldirektor kann bestellt werden, wer
 1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
 2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat, und
 3. eine mindestens 5 jährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtssprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts hat.
- (2) Personen mit Anspruch auf Bezüge nach den bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Generaldirektor bestellt werden. Überdies darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.
- (3) Der Generaldirektor darf für die Dauer seines Amtes keine Tätigkeiten ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes hervorrufen oder ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern.
- (4) Das Amt des Generaldirektors endet
 1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Wiederbestellung erfolgt,
 2. durch Auflösung des Dienstverhältnisses,
 3. mit der Enthebung vom Amt oder
 4. durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand.
- (5) Der Generaldirektor ist seines Amtes zu entheben, wenn er
 1. sich Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seines Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre,
 2. schriftlich darum ansucht,
 3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Generaldirektor nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist, oder
 4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als sechs Monate vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist.

§ 8 Dienst- und Besoldungsrecht

- (1) Durch die Ernennung zum Generaldirektor wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund im Sinne des § 136 b Abs. 4 BDG begründet, soweit ein definitives öffentliches Dienstverhältnis nicht bereits besteht.
- (2) Die §§ 4 Abs. 1 Z 4 (Ernennungserfordernisse), 10 (provisorisches Dienstverhältnis), 11 und 12 (definitives Dienstverhältnis), §§ 24 bis 35 (Grundausbildung), 38 (Versetzung), 39 bis 41 (Dienstzuteilung und Verwendungsänderung), 41a (Berufung), 75b (Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz), 90 (Bericht über den provisorischen Beamten), 138 (Ausbildungsphase) und 139 (Verwendungszeiten und Grundausbildung) BDG 1979 sind auf den Generaldirektor nicht anzuwenden.
- (3) Amtstitel im Sinne des § 63 BDG 1979 ist die im § 1 Abs. 2 geregelte Funktionsbezeichnung.
- (4) Dem Generaldirektor gebührt ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A 1 gemäß § 31 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. der Bewertungsgruppe 7 der Entlohnungsgruppe v 1 gemäß § 74 VBG.
- (5) Das Amt des Generaldirektors endet mit Ablauf des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Soweit das BDG 1979 dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind sie vom Generaldirektor wahrzunehmen. Im übrigen ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dienstbehörde.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung der Bundeswettbewerbsbehörde obliegt der Geschäftsstelle unter der Fach- und Dienstaufsicht des Generaldirektors.
- (2) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Leiter der Geschäftsstelle und der erforderlichen Anzahl von sonstigen Bediensteten. Die Bediensteten sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben nur an die Anord-

- nungen des Generaldirektors und im Verhinderungsfall des Stellvertreters gebunden. Die der Wettbewerbsabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zugewiesenen Bediensteten gehören mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Geschäftsstelle der Bundeswettbewerbsbehörde an.
- (3) Dem Leiter der Geschäftsstelle gebührt das Gehalt der Verwendungsgruppe A 1. Hinzu tritt die jeweilige Zulage der Funktionsgruppe 6.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- (1) Soweit es zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig ist, ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, dem Bundeskartellanwalt, der Europäischen Kommission, Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Regulatoren sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt um Auskünfte ersuchen und in die Akten des Bundeskartellanwaltes Einsicht nehmen.
- (3) Beabsichtigt die Bundeswettbewerbsbehörde, insbesondere wegen Modifikationen des ursprünglichen Zusammenschlussvorhabens, die dessen nunmehrige Vereinbarkeit mit dem KartG sicherstellen,
- a. die Erklärung abzugeben, dass sie einen Antrag nach § 42b KartG nicht stellen wird, oder
 - b. einen nach § 42b KartG gestellten Antrag zurückzuziehen
- hat die Bundeswettbewerbsbehörde dem Bundeskartellanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Ermittlungen

- (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann nach Maßgabe der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen alle Ermittlungen führen, Beweise erheben und Entscheidungen erlassen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich sind. Die im Rahmen von Ermittlungen (§§ 11 und 12) erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Ermittlungshandlung verfolgten Zweck verwertet werden.
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist insbesondere befugt:
1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen die Erteilung von Auskünften innerhalb einer jeweils zu setzenden, angemessenen Frist anzufordern,
 2. geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen, Abschriften und Auszüge derselben anzufertigen sowie
 3. Geschäftsräumlichkeiten und -grundstücke und Transportmittel von Unternehmen zu betreten und vor Ort alle für die Durchführung der Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (3) Die Inhaber der Unternehmen und deren Vertreter, bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte (Abs. 2 Z 1 und 3) zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung derselben, das Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumlichkeiten und -grundstücken sowie Transportmitteln zu dulden.

§ 12 Hausdurchsuchung

- (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Hausdurchsuchung anzuordnen bei Vorliegen:
 1. des begründeten Verdachts eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 34 KartG) oder eines Verstoßes gegen das Verbot der Durchführung eines Kartells (§ 18 KartG) oder Zusammenschlusses (§ 42a Abs. 4 KartG),
 2. des begründeten Verdachtes eines Verstoßes gegen Art 81 oder 82 EG-Vertrag,
 3. einer Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln.
- (2) Im Fall des Abs. 1 Z 3 ist dem Antrag das Original oder eine beglaubigte Ausfertigung der Nachprüfungsentscheidung anzuschließen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 oder 2 ist das Kartellgericht befugt zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand und der Art und Schwere des vermuteten Verstoßes, unverhältnismäßig ist.
- (4) Über die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls entscheidet der Vorsitzende des Kartellgerichts allein im Verfahren außer Streitsachen. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen. Dem Rechtsmittel des Rekurses kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Durchsuchung ist von der Bundeswettbewerbsbehörde kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorzunehmen. Der Hausdurchsuchungsbefehl ist der in § 11 Abs. 3 genannten Person sogleich bei der Hausdurchsuchung oder doch innerhalb von 24 Stunden zuzustellen.
- (5) § 142 StPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gerichtszeugen eine Vertrauensperson tritt, die der Betroffene beiziehen kann und im Falle einer auf Grund Abs. 1 Z 3 angeordneten Hausdurchsuchung keine Bestätigung nach § 142 Abs. 4 zweiter Satz StPO erteilt wird.

§ 13 Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Bundeswettbewerbsbehörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ermittlungen und Hausdurchsuchungen (§§ 11 und 12) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 14 Vertretung

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, vor allen Behörden und Gerichten selbst aufzutreten. Zum Einschreiten ist jeder rechtskundige Bedienstete der Bundeswettbewerbsbehörde ermächtigt, der mit einer Amtslegitimation versehen ist, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann mit ihrer Vertretung auch die Finanzprokuratur, einen Rechtsanwalt und in den Fällen, in denen sich Parteien sonst nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, ein Organ einer anderen öffentlichen Dienststelle betrauen. Die Betrauung ist durch Vorlage einer Legitimation auszuweisen.

§ 15 Wettbewerbskommission

- (1) Bei der Bundeswettbewerbsbehörde ist eine Wettbewerbskommission (Kommission) als beratendes Organ einzurichten. Diese erstattet im Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen. Für die Erstattung von Gutachten ist von der beauftragenden Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Desweiteren legt die Kommission der Bundeswettbewerbsbehörde jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor.
- (2) Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder wer Kartellbevollmächtigter ist. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf die Dauer von vier Jahren berufen. Je ein Mitglied (Ersatzmitglied) wird über Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf ihr Ersuchen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ihres Amtes zu entheben, ebenso auch auf Antrag der Stelle, die sie vorgeschlagen hat. Im übrigen ist für die Amtsenthebung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) § 7 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Mitglieder der Kommission sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Kommission hat in ihrer ersten Sitzung, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und der Ablauf der Sitzungen zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine pauschale Entschädigung. Diese wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt. Die Kosten der Wettbewerbskommission trägt der Bund.

§ 16 Vollziehung

Mit der Vollziehung

1. des § 13 ist der Bundesminister für Inneres,
2. des § 12 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

Artikel II

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl. Nr. 50/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 191/1999, wird geändert wie folgt:

Nach Artikel II Abs. 2 lit A. Z 28b wird folgende Z 28c eingefügt:

28c. der Bundeswettbewerbsbehörde

Artikel III

Inkrafttretensbestimmung

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 18. Februar 1993, BGBl 1993/125 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG), zuletzt geändert durch Bundesgesetz 175/95 außer Kraft. Die organisationsrechtlichen Vorschriften der §§ 4 - 8 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.